

AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

DER RAT DER STADT KIERSPE HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.08.2000 GEMÄSS § 4 (4) BauGB-Massnahmen IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DIE AUFSTELLUNG DIESER AUSSENBEREICHSSATZUNG BE-



KIERSPE, 30.08.2000

J. Timpe
TIMPE
BÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER PLANUNG WURDE GEMÄSS § 34 (5) BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG VOM 02.07.2001 BIS 20.08.2001 DURCHGEFÜHRT.

* §§ 12, 13 I, V, M.



KIERSPE, 01.03.2002

J. Timpe
TIMPE
BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

MIT SCHREIBEN VOM 02.07.2001 SIND DIE BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 35 (6) BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UM STELLUNGNAHMEN GEFRAGT WORDEN.



KIERSPE, 15.01.2002

J. Timpe
TIMPE
BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG IST VOM RAT DER STADT KIERSPE GEMÄSS § 35 (6) BauGB UND § 7 GO NW JEWEILS IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AM 30.10.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



KIERSPE, 20.03.2002

J. Timpe
TIMPE
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG DER STADT KIERSPE GEMÄSS § 35 (6) BauGB IST MIT AZ: 35.2.2-6.4-MK-3102 AM 17.04.2002 GENEHMIGT WORDEN.



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG, 17.04.2002 IM AUFTRAG

K. Krasatz

INKRAFTTRETEN

DIESE AUSSENBEREICHSSATZUNG IST GEMÄSS § 10 (3) BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AM 03.05.2002 BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG



KIERSPE, 06.05.2002

J. Timpe
TIMPE
BÜRGERMEISTER

STADT KIERSPE

AUSSENBEREICHSSATZUNG FÜR DEN BEBAUTEN ORTSTEIL „HÖHLEN“

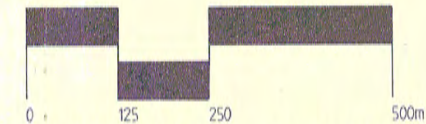
LEGENDE



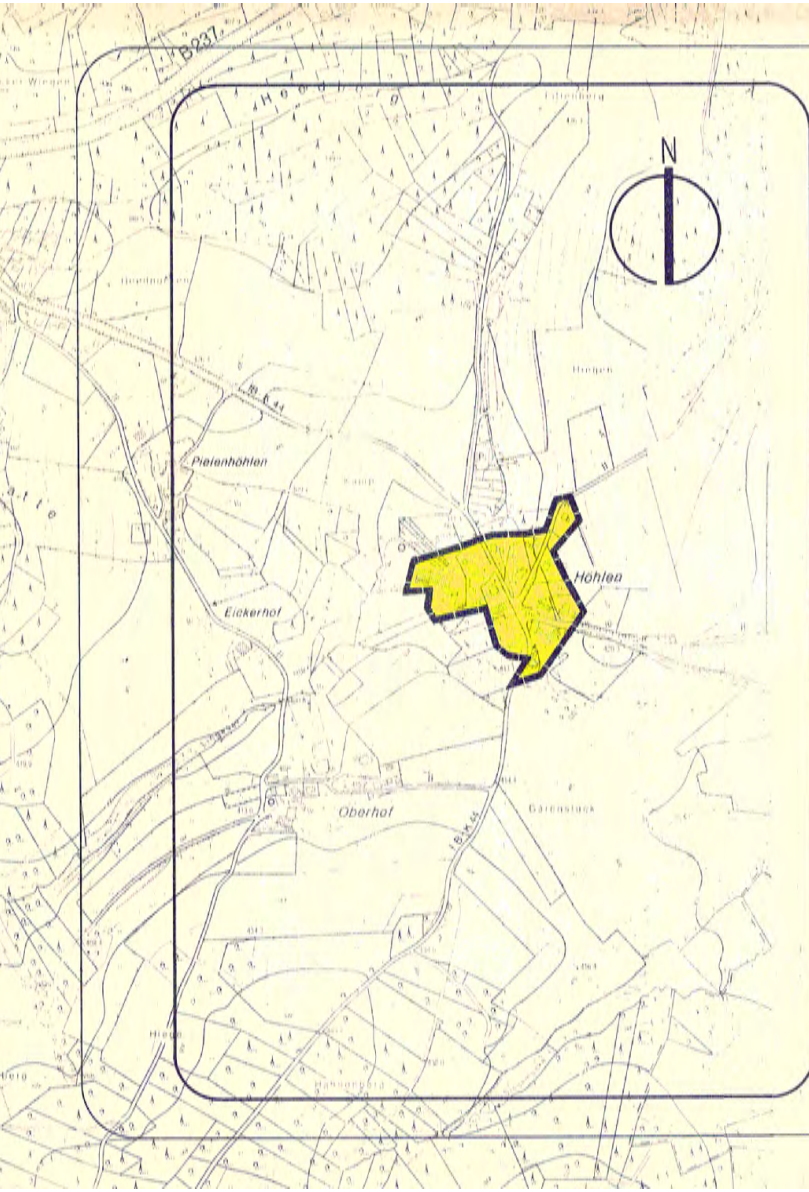
ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS:

DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMÄLERN IST DER GEMEINDE ALS UNTERE DENKMALBEHÖRDE UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN.



MASSTAB = 1 : 5000



S a t z u n g

der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Höhlen"

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am ~~30. Okt. 2001~~ *und* folgende Satzung beschlossen:

19. März 2002

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Satzungsgebiet zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich). Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsgebiet sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu errichten.
2. Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind als Sattel- und Walmdächer in gedeckten Farbtönen zu errichten. Dachgauben sind zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Kierspe

B e g r ü n d u n g

zum Erlaß einer Außenbereichssatzung für den bebauten Ortsteil "Höhlen" gemäß § 35 Abs. 6 BauGB und § 7 GO NW in den zur Zeit gültigen Fassungen

Nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich bestimmen, daß Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Hierbei muß es sich um Bereiche handeln, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Es können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden.

Bei dem bebauten Außenbereich "Höhlen" liegen diese Voraussetzungen vor.

Für diesen Ortsteil ist eine Bauanfrage zum Umbau eines landwirtschaftlichen Betriebes gestellt worden. Ein solches Bauvorhaben ist jedoch ohne den Erlaß dieser Außenbereichssatzung nicht zulässig und genehmigungsfähig.

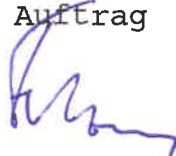
Darüber hinaus wird grundsätzlich die Möglichkeit für Erweiterungen und Umbauten und Schließung einzelner "Baulücken" geschaffen.

Nach wie vor verbleibt der Ortsteil Höhlen jedoch im Außenbereich.

In seiner Sitzung am 29.08.2000 hat der Rat der Stadt Kierspe beschlossen, das Verfahren zum Erlaß einer solchen Außenbereichssatzung einzuleiten.

Kierspe, 02.07.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Feltens